

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)760**

13.01.2025

Stellungnahme

Peter Münster

Erster Bürgermeister für Eichenau

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
**Entwurf eines Gesetzes für mehr Steuerung und Akzeptanz
beim Windenergieausbau (Windenergieakzeptanzgesetz)**
BT-Drucksache 20/14234

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage



Unser Zeichen
E-Mail

Telefon 08141 730-102
Fax 08141 730-

Ihr Zeichen/
Nachricht vom

13.01.2025

Bürgersprechstunden

Di 17 – 18 Uhr
Fr 8 – 9 Uhr

sowie Mo – Sa
nach Vereinbarung

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes für mehr Steuerung und Akzeptanz
beim Windenergieausbau und zur Beschleunigung des Woh-
nungsbaus**

Drucksache 20/14234 des 20. Deutschen Bundestages

**Anhörung am Mittwoch, den 15. Januar 2025 von 15:30 bis 17:30
Uhr**

**im Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundes-
tags**

Ich bedanke mich zunächst für die Möglichkeit, im Rahmen der An-
hörung als öffentlicher Sachverständiger zu den gestellten Fragen
Stellung beziehen zu können. Grundsätzlich ist der Ansatz der
CDU/CSU Fraktion, Verfahren im Windausbau zu beschleunigen,
sehr zu begrüßen, auch stellen Vereinfachungen regelmäßig einen
geeigneten Ansatz dar, die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhö-
hen. Gleiches gilt für die Beschleunigung des Wohnungsbaus. Al-
lerdings darf dies nicht zu Rechtsunsicherheit führen oder in



einigen Aspekten zu Verzögerungen und Kostensteigerungen kontraproduktiv wirken. Im Einzelnen:

Zu § 1 Abs. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) neu

Die Regelung ist zu grundsätzlich begrüßen. Wie sich aus der Begründung des Gesetzesentwurfs Nr. 1 ergibt, ist die Novelle gedacht, um Rechtssicherheit bei Erreichen der Ziele zu erlangen. Die Überlegungen sind insoweit konsequent, als bei Erreichen der anlagenbezogenen Flächenbeitragswerte der das Ziel der Einführung des überragenden öffentlichen Interesses erfüllt sein soll. Als Ausnahmefall in der Konkurrenz rechtlicher Schutzgüter scheint diese Grenze auch angebracht, um die nicht einzubeziehenden Flächen von weiteren Beschränkungen freizuhalten. Wesentlich wird bei der Beurteilung der Wirksamkeit aber sein, ob auf den definierten Flächen auch tatsächlich Anlagen entstehen. Daher ist zu einem späteren Zeitpunkt bei fehlender Realisierung bzw. erhöhtem Strombedarf ggfs. eine bedarfsgerechte Nachsteuerung erforderlich. Diese erscheint jedoch auch durch eine Änderung der Anlage möglich. In der Praxis wird jede Lösung erheblichen Diskussionsbedarf verursachen.

Zu § 2 Ziff. 2 WindBG neu

Vereinfachungen des Gesetzeswortlauts sind dem Grunde nach stets zu begrüßen. Die Regelung ist per se eine Folge der Änderung des § 4 und von daher dort zu kommentieren.

Zu § 4 Abs. 3 Satz 2 WindBG neu

Aus der Begründung ist zu lesen, dies sei eine Folge jüngster Erkenntnisse zur Genehmigungspraxis. Allerdings wird die Diskussion über die lediglich anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnenden Rotor-innerhalb-Flächen der Gesamtlage nicht gerecht. Zwar sind die vom Bundesumweltamt vorgelegten Zahlen zur Standortzuordnung auch der Randbereiche diesseits nicht bekannt, doch sind sie dem Grunde nach nicht in Zweifel zu ziehen. Bei der Betrachtung der Flächen kann und darf es jedoch nicht darauf ankommen, dass die Rotor-innerhalb-Flächen nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen sind. Vielmehr bedarf es einer Vollanrechnung dieser und der außerhalb der jeweils be- und entstehenden Anlagen anzurechnenden Flächen. Insofern ist bereits die bestehende Regelung zu kurz gegriffen. Dies ist eine Anforderung, die vor allem in Ballungsgebieten wesentlich ist, da anderenfalls eine Erfüllung der Flächenbeitragswerte zwar absolut im Hinblick auf die im Rahmen der tatsächliche be- und entstehenden



Anlagen, nicht aber in Relation zu den rechnerischen Vorgaben der gesetzlichen Regelung erfolgen kann.

Zu § 5 Abs. 2 Satz 2 WindBG neu

Grundsätzlich ist der Ansatz der CDU/CSU Fraktion nachvollziehbar. Neben beauftragten Planungsträgern soll auch das jeweilige Land selbst die Feststellung vornehmen können. Dies soll der Verfahrensbeschleunigung dienen. Die Überlegung, die kooperativen Prägung der Raumordnung aufzubrechen, wäre allerdings systemwidrig. Als Beispiel mag die Regelung in Bayern dienen, bei denen die regionalen Planungsverbände gemäß Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) Zusammenschlüsse von Gemeinden und Landkreisen einer Region sind. Die Länder können nicht Mitglied werden. Die geplante Vorschrift enthält keinerlei Regelung zu Vorrang oder Verfahren bei Konkurrenz der Feststellungen. Die Fragestellung, wie eine abweichende Beurteilung von Planungsträger und Land zu handhaben wäre, ist in der Sache auch kaum regelbar. Außer den Untersagungsvorschriften in § 20 ROG bzw. den ländergesetzlichen Vorschriften sind Vorgaben, aus denen sich zumindest analog Konkordanz-Regelungen herleiten ließen, nicht erkennbar. Eine abweichende Feststellung des Landes im Falle einer Konkurrenz mit einer kommunalen Feststellung müsste daher sowohl landesplanerisch als auch raumordnungsplanerisch durch vertragliche oder Kooperationslösungen geregelt werden. Denn nach Sinn und Zweck des ROG und der Landesplanungsgesetze soll die Regionalplanung in der kommunalen Selbstverwaltung verbleiben. Die übergeordnete Landes- und Raumplanung ist jedenfalls nicht vorrangig zu beurteilen. Dieses Kooperationserfordernis trägt aber weder dem Beschleunigungsgedanken des vorliegenden Gesetzentwurfs noch einer Vertiefung des Gedankens der Einheit der Rechtsordnung Rechnung. Die Vorschrift sollte daher nicht realisiert werden.

Zu § 5 Abs. 2 letzter Satz WindBG neu

Der Vorschlag dient der Rechtsklarheit, welche Flächen einbezogen und angerechnet werden sollen. Da dies bereits bei der Feststellung selbst wesentliche Voraussetzung ist, ist die Klarstellung zu begrüßen. Zur Vermeidung weiterer bürokratischer Aufwände ist diese aber auf den existierenden Datenbestand zu begrenzen.

Zu § 5 Abs. 3 WindBG neu

Dieser soll, wie der Begründung zu entnehmen ist, der Rechtssicherheit dienen. Er ist erkennbar in Analogie zur ähnlich gelagerten Vorschrift des § 4 Abs. 2 WindBG entwickelt.



Es stellt sich allerdings die Frage, wie rechtssystematisch die ex-tunc Wirkung gerichtlicher Entscheidungen zur Nichtigkeit einer planerischen Feststellung mit der Fiktionswirkung einer Fortgeltung für ein Jahr vereinbar sein kann. Ein rechtstheoretischer Ansatz kann hier aber in der der Rechtsklarheit und -sicherheit für alle anderen Antragsteller und Planungsbehörden zu sehen, die durch Nichtigkeitsentscheidung eines Vorhabens ggfs. ihre Ziele nicht mehr erreichen würden. Dieses Schutzgut ist in jedem Fall hoch zu bewerten. Im Vergleich ergibt sich aber kein besonderes Differenzierungskriterium dieser Konstellation gegenüber anderen gleichgearteten. Im Gegenteil ist dies der Regelfall bei der Nichtigkeit von Festsetzungen in Bauleitplänen. Offensichtlicher als in Flächennutzungsplänen ist dies bei Bebauungsplänen. Weiter ist in Frage zu stellen, ob der willkürlich angenommene Zeitraum eines Jahres ab Rechtskraft der Entscheidung die bereits in der Planung befindlichen Anlagen soweit befördern kann, dass deren Genehmigung rechtssicher erstellt und die die Anlagen errichtet werden. Die Regelung ist daher abzulehnen.

Zu § 5 Abs. 4 WindBG neu

Bei der Aufhebung des bisherigen § 5 Abs. 4 WindBG stellt sich die Frage des Bestandschutzes bis 31.01.2024 getroffener Regelungen durch Gemeinden in Flächennutzungsplänen. Für den Bestandsschutz dieser Regelungen bedarf es zumindest einer gesetzlichen Klarstellung, um etwaige neuerliche zeit- und kostenintensive Planungserfordernisse der Kommunen zu vermeiden. Die Regelung ist daher abzulehnen.

Zu § 5 Abs. 3 & 4 WindBG neu

Die Änderungen der bisherigen § 5 Abs. 3 und Abs. 4 WindBG sind rein redaktionelle Folgen.

Zu § 5 Abs. 5 WindBG neu

Die Regelung begegnet keinerlei rechtlichen Bedenken. Bei der Ausgestaltung der Schadensersatzhöhe ist der Gesetzgeber an bestimmte Vorgaben nicht gebunden. Er hat diesen Spielraum unterschiedlich genutzt. Die Begrenzung auf den sog. negativen Schadensersatz ist dabei in jedem Fall zulässig und in der Berechnung deutlich einfacher als die des entgangenen Gewinns. Die geplante Schadensersatzregelung könnte aber in der Folge zu einer geringeren Zahl von Anlagenplanungen führen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass zahlreiche Unternehmen, deren Zielsetzung die Errichtung von



Windanlagen ist, ihre Anstrengungen ausschließlich aus diesem Grund deutlich reduzieren werden.

Zu § 245e Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) neu

Die ausführliche Begründung des Gesetzentwurfs in diesem Zusammenhang legt nahe, dass eine Zurückstellung von Verfahren den Gemeinden auch weiterhin möglich sein soll. Auf Grund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen zu § 3 Abs.2 Ziff. 2 WindBG in den Ländern ist dies aber nicht sichergestellt. Die rein kommunalen Planungsmöglichkeiten geben seit 01.02.204 die positive Möglichkeit zur Gestaltung neuer Anlagen, verhindern aber weitere Anlagen außerhalb des Umgriffs im Zweifel nicht. Im Hinblick auf die Steuerungsmöglichkeiten ist die Regelung aber zu befürworten.

Zu § 249 Abs. 2 BauGB neu

Aus dem Wortlaut wie auch aus der Begründung des Entwurfs ergibt sich, dass die Entprivilegierung, vor allem die Rechtsfolgen für in der Vergangenheit liegende Bauvorhaben, die nicht besonders schutzwürdig sein sollen, konsequent umzusetzen sein soll. Es erschließt sich nicht, welcher Vorteil durch die Neuregelung gegenüber der Bestandsregelung erzielt wird.

Zu § 246e BauGB neu

Die Vorschrift soll dem Ziel eines verstärkten Wohnungsbaus zum Ablauf des Jahres 2029 dienen, wobei auf den Baubeginn bis 31.12.2029 abzustellen ist. Da die Vorschrift einen Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinden beinhaltet, ist die kommunale Selbstverwaltung gewahrt. Dies ergibt sich aus der die Begründung eindeutig. Allerdings hätten die dort zur Verfügung stehenden Instrumente auch bereits in der Vergangenheit von den Gemeinden genutzt werden können. Bestehende Bauleitpläne können daher nicht ohne gemeindliche Zustimmung ausgehebelt werden. Die verfolgten Ziele sind auch aus Sicht der Kommunen aber nicht nur unter bauleitplanerischen Gesichtspunkten, sondern vielmehr auch im Hinblick auf bestehende Folgekosten der Neubauaktivitäten für die Kommune zu beurteilen. Dies wird regelmäßig zur Folge haben, dass nicht die Vorschrift selbst, sondern städtebauliche Verträge an deren Stelle treten werden. Ob die aus diesen resultierenden Lasten für Bauträger zu einer verstärkten Bautätigkeit führen werden, ist offen, denn diese Möglichkeit besteht auch schon bisher. Es bleibt abzuwarten, in



welcher Größenordnung sich die mit der Gesetzesänderung verfolgten Ziele realisieren lassen werden.

Peter Münster
Erster Bürgermeister